

ken, daß man in Flavigny, als man viel später Marculfs Werk zur Anlage einer eignen Formelsammlung benutzte, dieses Testament einfügte, seinen Text aber der Marculfformel stark angenähert hat.¹ Endlich hat Widerad bei der Privilegierung seines Klosters Flavigny nicht etwa Marculf I, 1 benutzt, sondern er hat sich an die älteren Exemtionsprivilegien angeschlossen.² Es sind dies nicht unbeachtliche Anzeichen, daß in Flavigny zur Zeit Widerads die Sammlung Marculfs unbekannt war. Auch das Hauptargument KRUSCHS, daß anscheinend nach dem Muster Marculfs Widerad *pagina testamenti nostri* statt *mei* geschrieben hat, kann nicht als stichhaltig betrachtet werden, weil man bei der Durchsicht des Testamentes im ganzen sofort feststellen muß, daß Widerad in in diesem, wie das auch sonst in dieser Zeit vorkommt, unablässig zwischen dem Gebrauch der Einzahl und Mehrzahl geschwankt hat.³ Die Behauptung der Abhängigkeit Widerads von Marculf wird man daher fallen lassen müssen, und die Übereinstimmung zwischen ihnen, die sich nur auf Formalien der Einleitung und nicht auf die übrigen sehr umfangreichen Teile der Urkunde erstreckt, dürfte darin ihre Erklärung finden, daß sie beide ähnliche Testamentsformulare als Vorlage benutzt haben. Hiermit fällt die Grenze, die KRUSCH für die Zeit des Abschlusses der Sammlung nach oben gefunden zu haben glaubte, während die untere, Ende 721, sich durchaus aufrecht erhalten läßt.

In einem Punkte wird man vor allem KRUSCH bei seiner Auffassung der Rezeption der Sammlung Marculfs zustimmen müssen, daß er es für das Natürlichste hält, wenn Marculf sie sofort nach der Vollendung dem Vorsteher der Reichskanzlei zu-

über die Fortdauer der römischen Formeln für Testamente bis in das 9. Jh. BRESSLAU 1², 610.

¹) Form. S. 476; vgl. dort N. 1. — Die coll. Flav. enthält als Grundlage nicht den ursprünglichen Text Marculfs, sondern die in karolingischer Zeit vermehrte Ausgabe, vgl. z. B. n. 48 (Form. S. 482); es ist dies ein Gegenbeweis gegen die frühe Kenntnis Marculfs in Flavigny.

²) Urkunde vom 17. Mai 719 (PARDESSUS 2, 399). ³) Die Durchsicht der Urkunde (PARDESSUS 2, 323) liefert zahlreiche Beispiele für diesen Wechsel, ich greife nur einige für den Gebrauch von *noster* durch Widerad heraus *loca nostra quae nos ad ipsas delegavimus* (S. 324³⁰); *nostrum . . . discessum* (S. 324³⁰); *res nostras* (S. 324³⁷); *libertos nostros* (S. 325²⁶), und besonders *praesens noster codicillus* (S. 326²⁹). Man kann diese Stellen ohne Mühe vermehren.